

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Satzungsänderung: Votenvergabe als Aufgabe der Mitgliederversammlung

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, die
2 Aufzählung der Aufgaben der Mitgliederversammlung des § 4 (5) der Satzung um die
3 nachfolgende Formulierung zu erweitern

4 *„vergibt Voten an Kandidat*innen für Mandate und Ämter“*

5 und einen Absatz der nachfolgenden Formulierung an die Stelle des § 4 (7) der
6 Satzung einzufügen, wobei der bestehende Absatz des § 4 (7) an die Stelle § 4
7 (8) verschoben wird

8 *„(7) Die Mitgliederversammlung kann Voten an Kandidat*innen für Ämter und*
9 *Mandate vergeben und ihnen damit das Vertrauen aussprechen, in ihrem Amt*
10 *oder Mandat für die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND*
11 *München zu wirken. Ein Votum berechtigt die kandidierende Person, damit zu*
12 *werben. Voten können nur an Kandidat*innen vergeben werden, die das 32.*
13 *Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Voten können weiterhin nur vergeben*
14 *werden, wenn mit einem entsprechenden Tagesordnungspunkt geladen wurde.*
15 *Werden zwei oder mehr Voten vergeben, sind mindestens die Hälfte an*
16 *FLINTA* zu vergeben. Die weiteren Modalitäten der Vergabe regelt ein dafür*
17 *zu beschließender Verfahrensvorschlag“.*

Begründung

Die Vergabe von Voten kann im verbandsstrategischen Interesse der GRÜNEN JUGEND München sein. Sollen Voten vergeben werden, sollte dies durch die Mitgliederversammlung, dem höchsten Beschlussorgan des Verbandes, geschehen. Aus diesem Grund wollen wir die Votenvergabe als Aufgabe der Mitgliederversammlung in der Satzung verankern.

Damit verbunden definieren wir die Votenvergabe und regeln ihre Voraussetzungen. Eine Altersgrenze erscheint im Kontext eines Jugendverbandes sinnvoll, sie orientiert sich an der Altersgrenze für Voten auf Landesebene. Dass eine Votenvergabe im Vorhinein auf die Tagesordnung gesetzt werden muss, ist ebenfalls sinnvoll, um alle Mitglieder darüber in Kenntnis zu setzen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen. Die Mindestquotierung dient der queerfeministischen Zielsetzung unseres Verbandes. Weiterführende Verfahrensregelungen wie z.B. das Abstimmungsverfahren sollen im Vorfeld durch einen Verfahrensvorschlag geregelt werden.

Hinweis: Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen der Satzung tritt diese Änderung erst zukünftig ab der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt dementsprechend noch nicht für Votenvergaben dieser Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Satzungsänderung: Korrektur der Wahlordnung

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden Absatz § 9 (2) der Wahlordnung der Satzung

3 „(2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine
4 Stimme. Sie*er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle
5 Bewerber*innen mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen. Gewählt
6 ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen,
7 gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei einem
8 erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten
9 Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die
10 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird auch im
11 zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten
12 Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen
13 statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen
14 Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich
15 vereinigt, und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
16 Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit
17 im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen
18 vor, entfällt der zweite Wahlgang.“

19 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 9 (2) zu
20 ersetzen

21 „(2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine

Stimme. Sie*er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Enthaltungen sind abgegebene, gültige Stimmen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlganges erneut kandidieren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang".

Des Weiteren möge die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München beschließen, einen Absatz der nachfolgenden Formulierung zur Flexibilisierung der Wahlordnung an die Stelle des § 9 (4) der Wahlordnung der Satzung einzufügen

„(4) Eine Versammlung kann vor dem Beginn des ersten Wahlgangs ein alternatives Wahlverfahren mit abweichenden Regelungen von § 9 Absatz (2) und (3) mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, sofern dieses nicht der Satzung oder den Statuten des Landes- bzw. Bundesverbandes widerspricht“.

Begründung

Unsere Wahlordnung ist seit Jahren fehlerhaft. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wollen wir sie korrigieren und präzisieren. Dabei soll vier Aspekten Rechnung getragen werden:

- Enthaltungen werden als "abgegebene, gültige Stimmen" präzisiert, das heißt sie sind bei der Berechnung von Quoren zu berücksichtigen. Das kommt der bisherigen Praxis nach.
- Bei Wahlen in gleiche Ämter (d.h. bei Wahlen, bei welchen mehrere Plätze zu vergeben sind, z.B. im Beisitz des Vorstands) können mehrere Stimmen vergeben werden. Entsprechende Quoren (z. B. die absolute Mehrheit) müssen in diesem Fall nicht auf die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen bezogen werden, sondern auf die Gesamtzahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel.

- Bei Wahlen in gleiche Ämter (d.h. bei Wahlen, bei welchen mehrere Plätze zu vergeben sind, z.B. im Beisitz des Vorstands) können mehrere Stimmen vergeben werden. Dabei ist es mathematisch möglich, dass mehr Kandidierende das Quorum der absoluten Mehrheit (d.h. mehr als die Hälfte der Stimmzettel) auf sich vereinen können als es tatsächlich Plätze zu vergeben gibt. In diesem Fall ist es notwendig klarzustellen, dass diejenigen gewählt sind, die entsprechend der Anzahl zu vergebenden Plätze zusätzlich zum Quorum die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- Im dritten Wahlgang ist nach gängiger Praxis die Person gewählt, die die meisten Stimmen und mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereint (d.h. über eine relative Mehrheit verfügt). In der bisherigen Wahlordnung ist von einfacher Mehrheit die Rede, was in dieser Stelle falsch ist und der gängigen Praxis widerspricht. Die einfache Mehrheit bedeutet, dass ein*e Kandidat*in mehr Stimmen als die Summe der Stimmen für alle anderen Wahloptionen vereint. Eine relative Mehrheit ist nur im Fall einer binären Entscheidung gleich einer einfachen Mehrheit.

Des Weiteren soll die flexible Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Umständen von diesem Wahlverfahren abzuweichen. Das kann z. B. im Fall von Delegiertenwahlen, bei welchen manchmal andere Wahlverfahren verwendet werden, sinnvoll sein. Das Erfordnis der Zwei-Drittel-Mehrheit kann Missbrauch verhindern und wäre identisch zu einer entsprechenden Satzungsänderung hinsichtlich der Wahlordnung.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: **Satzungsänderung: Klarstellung des Quorums bei Arbeitskreisen**

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden Absatz § 7 (2) der Satzung hinsichtlich der Einsetzung von
3 Arbeitskreisen

4 „(2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf
5 einer Mitgliederversammlung beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein
6 schriftliches Veranstaltungs- und Arbeitskonzept beschlossen wird und
7 mindestens drei Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.“

8 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 7 (2) zu
9 ersetzen

10 „(2) Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird mit einfacher Mehrheit der
11 abgegebenen, gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.
12 Bedingung dafür ist, dass ein schriftliches Veranstaltungs- und
13 Arbeitskonzept beschlossen wird und mindestens drei Personen, zur aktiven
14 Mitarbeit bereit sind.“

15 sowie den bestehenden Absatz § 7 (6) der Satzung hinsichtlich der Aberkennung
16 von Arbeitskreisen

17 *„(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit*
18 *absoluter Mehrheit entzogen werden.“*

19 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 7 (6) zu
20 ersetzen

21 *„(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit*
22 *einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen werden“.*

Begründung

Die "absolute Mehrheit" ist eine bestimmte Form einer qualifizierten Mehrheit. In der vorliegenden Formulierung fehlt allerdings die Bezugsgröße des Quorums (z. B. 50% der abgegebenen Stimmen, 50% der abgegebenen Stimmen inklusive Enthaltungen, 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern oder 50% aller stimmberechtigter Mitglieder). Um Missverständnissen vorzubeugen stellen wir klar, dass eine einfache Mehrheit gilt.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Satzungsänderung: Verankerung von Aktiventreffen

Antragstext

Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, die drei nachfolgenden Absätze zur Verankerung von Aktiventreffen an die Stelle des § 8 (1–3) der Satzung einzufügen, wobei der gesamte § 8 an die Stelle § 9 und alle weiteren Paragraphen der Satzung numerisch entsprechend verschoben werden

„(1) Aktiventreffen sind ein zentraler Debattenort der GRÜNEN JUGEND München für aktuelle tagespolitische Themen und längerfristige strategische Fragen. Sie bieten weiterhin Raum für Bildungsveranstaltungen, Aktionsplanungen, Antragswerkstätten sowie weitere Veranstaltungsformate.

(2) Aktiventreffen werden in der Regel vom Vorstand organisiert. Der Vorstand kann die Organisation eines Aktiventreffens an andere Organe nach § 4 (2) oder einzelne Mitglieder delegieren, sodass diese eigene Anliegen und Ideen vorstellen und einbringen können. Es sollen regelmäßig Aktiventreffen stattfinden.

(3) Aktiventreffen stehen allen Mitgliedern und Interessierten offen“.

Des Weiteren möge die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München

17 beschließen, die Aufzählung der Organe der GRÜNEN JUGEND München des § 3 (2) der
18 Satzung um den nachfolgenden Aufzählungspunkt zu erweitern

19 „Aktiventreffen“.

Begründung

Die Aktiventreffen sind seit vergangenem Jahr ein zentraler Bestandteil der GRÜNEN JUGEND München. Sie tauchen bisher in der Satzung nicht als Struktur und Organ auf und ihre Organisation ist ebenfalls dort nicht geregelt. Dies wollen wir aktualisieren und die Satzung dem Alltag im Verband anpassen.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: Satzungsänderung: Redaktionelle Korrekturen

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden Absatz § 4 der Satzung mit der Überschrift

3 „§4 Mitgliedschaft“

4 durch die nachfolgende Überschrift umzubenennen

5 „§4 Mitgliederversammlung“

6 sowie den bestehenden Absatz § 5 (3) der Satzung hinsichtlich Amtszeit des
7 Vorstands

8 „(3) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet
9 durch Wahl eines neuen Vorstandes. In Folge sind zwei Wiederwahlen in das
10 selbe Amt möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die
11 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Verkürzte Amtszeiten in Folge von
12 Nachwahlen werden dafür nicht berücksichtigt.“

13 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 5 (3) zu
14 korrigieren

15 *„(3) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet*
16 *durch Wahl eines neuen Vorstandes. In Folge sind zwei Wiederwahlen in*
17 *dasselbe Amt möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die*
18 *Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Verkürzte Amtszeiten in Folge von*
19 *Nachwahlen werden dafür nicht berücksichtigt“.*

Begründung

§4 heißt bisher Mitgliedschaft, umfasst allerdings Regelungen zur Mitgliederversammlung. Auch §2 heißt Mitgliedschaft, dort stimmt es allerdings.

Die Rechtschreibung in § 5 (3) wird korrigiert (das selbe / dasselbe).

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: **Satzungsänderung: Delegiertenwahlen als Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, die
2 Aufzählung der Aufgaben der Mitgliederversammlung des § 4 (5) der Satzung
3 hinsichtlich der Wahl von Delegationen um die nachfolgende Formulierung zu
4 erweitern

5 „wählt Delegationsvorschläge hinsichtlich Bündnis 90/Die Grünen sowie
6 Delegationen der Grünen Jugend, bei Bedarf kann der Vorstand einen Ersatz
7 wählen“.

Begründung

Delegiertenwahlen sind bereits ein fester Bestandteil der Mitgliederversammlung, um unsere Vorschläge für die Delegationen der Münchener Grünen zu wählen. Hiermit wollen wir entsprechend der bestehenden Praxis Delegiertenwahlen als Aufgabe der Mitgliederversammlung verankern.

Um auf unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Austritte, Fehlerhaftigkeiten bei Wahlen oder zeitliche Verhinderung von Gewählten) zu reagieren, wird der Vorstand befähigt, bei Bedarf einen Ersatz zu wählen.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 03.06.2025)

Titel: **Satzungsänderung: Anpassung von Formalia der Ladung und des Inkrafttretens von Änderungen**

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden Absatz § 4 (2) der Satzung hinsichtlich der Ladungsmodalitäten

3 „(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen.
4 Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit
5 einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung kann per Email
6 oder Post erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die
7 Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche
8 Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von
9 mindestens 5 Prozent der Mitglieder einberufen.“

10 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 4 (2) zu
11 ersetzen

12 „(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel quartalsweise zusammen.
13 Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit
14 einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung muss per Email
15 oder Brief erfolgen. In zu begründeten Dringlichkeitsfällen kann die
16 Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche
17 Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von
18 mindestens 40 Mitgliedern einberufen.“

19 sowie den bestehenden Absatz § 12 (4) der Satzung hinsichtlich des
20 Inkrafttretens von Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen

21 *„(4) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach*
22 *Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung in Kraft.“*

23 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 12 (4) zu
24 ersetzen

25 *„(4) Satzung und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend München treten nach*
26 *Beschlussfassung oder Änderung zum Ende der Versammlung in Kraft“.*

Begründung

Um mögliche Verbesserungen direkt in die Praxis umzusetzen, sollen Satzungsänderungen zukünftig mit dem Ende der Mitgliederversammlungen in Kraft treten.

Des Weiteren wird dem starken Mitgliederwachstum Rechnung getragen und die Grenze für das Verlangen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine realistisch erreichbare Absolutzahl angepasst.

Außerdem wird sichergestellt, dass zu einer Mitgliederversammlung alle Mitglieder entweder per E-Mail oder Post eingeladen werden müssen. Das entspricht der gängigen Praxis.

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am: 10.06.2025)

Titel: **Satzungsänderung: Regelung der Stellvertretung von Ämtern des geschäftsführenden Vorstands**

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND München möge beschließen, den
2 bestehenden Absatz § 5 (7) der Satzung hinsichtlich der Regelung des
3 geschäftsführenden Vorstands

4 „(7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, die
5 gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der*dem
6 Schatzmeister*in.“

7 durch die nachfolgende Formulierung an der Stelle des Absatzes § 5 (7) zu
8 ersetzen

9 „(7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, die
10 gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der*dem
11 Schatzmeister*in. Sprecher*innen vertreten sich gegenseitig.
12 Schatzmeister*in und politische Geschäftsführung sind ihre jeweiligen
13 Stellvertreter*innen“.

Begründung

Der geschäftsführende Vorstand übernimmt in seinen spezifischen Rollen wichtige Aufgaben für das Verbandsgeschehen. Im Falle von Abwesenheiten und Ausfällen erscheint es daher sinnvoll, die Verantwortlichkeiten und Stellvertretungen zu regeln. Der gegenwärtige Vorschlag verankert die gängige Praxis in der Satzung.